

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-265/913-2017
VD-1549/59-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WPS/WSU/Garbislander/
Peter/mn

Durchwahl
1270

Datum
11. September 2017

Entwurf jeweils eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 sowie das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird; Begutachtung

1. Tiroler Bauordnung 2011

So verständlich der Wunsch nach Schaffung möglichst vieler Kinderspielplätze bei Wohnanlagen ist, müssen doch die Auswirkungen auf die Bau- und auch Betriebskosten berücksichtigt werden. Gerade in Tirol sind die hohen Baukosten einer der Hauptgründe dafür, dass leistbares Wohnen für viele Familien derzeit nur schwer möglich ist. Gerade bei zusätzlicher Infrastruktur (wie Spielplätzen) muss daher Augenmaß bewahrt werden und von unrealistischen 100 %-Forderungen Abstand genommen werden. Die im § 11 Abs. 1 TBO neu aufgenommene zusätzliche Verpflichtung für die Schaffung von Kinderspielplätzen sollte zumindest vorläufig nicht umgesetzt werden. Ein dringenderer Bedarf für diese Neuregelung ist nicht erkennbar.

Die in § 20 Abs. 2 TBO enthaltene Verordnungsermächtigung der Gemeinden wird abgelehnt. Diese Überreglementierung führt zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtslage, die für Bauherren bzw. Planer zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand und somit wieder zu Mehrkosten führt.

2. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011

Eine Ermächtigung der Gemeinden, für die Befreiung von der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen nach § 11 TBO eine Ausgleichsabgabe zu erheben, **wird entschieden abgelehnt**. Im § 11 TBO sind jene - sachlichen - Gründe angeführt, die zu einer Befreiung von der Pflicht zur Schaffung eines Spielplatzes führen. Derzeit ist eine Befreiung von der Ausgleichsabgabe nur vorgesehen, wenn aufgrund des besonderen Verwendungszwecks der Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist (zum Beispiel bei einem Altenheim; § 11 Abs. 2 lit. a TBO). Die Befreiung sollte allerdings auch für § 11 Abs. 2 lit. a TBO gelten: In diesem Fall sind in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage bereits ausreichend öffentliche Kinderspielplätze oder Parkanlagen verfügbar. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Gemeinden sich hier zulasten

der Wohnungseigentümer ein „Körpergeld“ für ohnehin bestehende Kinderspielplätze verdienen. Es ist generell nicht nachvollziehbar, dass eine Abgabe eingehoben wird, wenn es sachliche Gründe gibt, die gegen die Schaffung eines Spielplatzes sprechen bzw. dieser aufgrund der Gegebenheiten de facto nicht möglich ist. Man verhängt quasi eine „Strafe“ für einen Tatbestand, für den es klare Befreiungsgründe gibt.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
LR Mag. Johannes Tratter, LR KommR Zoller-Frischauf*